

## ***Regierungsratsbeschluss***

vom

23. Mai 2006

Nr.

2006/977

### **Anerkennung der Amtlichen Vermessung Biberist Los 4**

### **Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie**

#### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat übertrug durch Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 16. August 2000 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Biberist Los 4 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro Widmer Hellemann und Partner in Biberist. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das Bezugsgebiet der Landumlegung A5 innerhalb der Gemeinde Biberist.

#### **2. Erwägungen**

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Im Ersterhebungsgebiet (Los 4) erfolgte im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 18. November bis 18. Dezember 2004 eine öffentliche Auflage des Vermessungswerkes. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gegen die Auflageakten sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 3. Mai 2006, das Vermessungswerk Biberist Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die gesamten Kosten werden vollständig durch das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Nationalstrassen + Kunstdauten, getragen.

Gesamtkosten der Vermessung

Fr. 80'469.15

Anteil Bund

Fr. 0.00

Anteil Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau)	Fr. 80'469.15
Anteil Gemeinde	Fr. 0.00

Sämtlich Zahlungen für dieses Vermessungswerk sind bereits geleistet worden.

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1) und auf den Verifikationsbericht:

- 3.1 Das Vermessungswerk Biberist Los 4 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Biberist Los 4 als Amtliche Vermessung unterbreitet.
- 3.3 Die Amtsschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Biberist Los 4 durch den Bund das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 23. Mai 2006

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Nationalstrassen + Kunstbauten ( 2 )

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Strassen (ASTRA), Mühlestrasse 2, Ittigen, CH-3003 Bern ( 2 )

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Biberist, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 2 (Gemeindekarte)

J. Widmer, Ing.-Geometer, Widmer Hellemann und Partner, Blüemlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit  
Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Biberist Los 4

Die Amtliche Vermessung Biberist Los 4, das Beizugsgebiet der Landumlegung der A5  
umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird  
ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt." )